# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 34/2023 24. August 2023

# Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung für die Gewährung von Zu-	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für die Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Landeshauptstadt Dresden Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 19. Juli 2023
wendungen im Bereich der freien Opfer- und Präventionshilfe (VwV Opfer- und Präventionshilfe – VwVOpfPrä) vom 29. Juni 2023	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für den Landkreis Görlitz Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP)
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Festlegungen innerhalb des Schutzkorridors "Ost" und des Hochrisikokorridors vom 19. Juli 20231206
Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeri- ums für Kultus zur Änderung der Richtlinie zur in-	Andere Behörden und Körperschaften
dividuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen vom 7. August 2023	Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Abgrenzung und Neugründung der neuen Weinber- glage "Seußlitzer Closterberg" als kleine geogra-
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	fische Einheit gemäß § 20 der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung vom 1. August 2023 1208
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL Lastenfahrrad vom 30. Juni 2023	Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittlere Wesenitz" vom 9. August 2023
Landesdirektion Sachsen	Änderungssatzung zur Verbandssatzung des
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für die Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Landeshauptstadt Dresden Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Anordnung einer Informations- und Kennzeichnungspflicht für in der Sperrzone II gewonnene Futtermittel vom 1. August 2023	Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittlere Wesenitz" vom 11. Juni 2015

# Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

# Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Opfer- und Präventionshilfe (VwV Opfer- und Präventionshilfe – VwVOpfPrä)

Vom 29. Juni 2023

## l. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für sozialpädagogische Angebote und Leistungen von Trägern der freien Straffälligen- und Opferhilfe.
- Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### II. Gegenstand der Förderung

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung fördert Leistungen und Maßnahmen zur Schaffung von Angeboten im Bereich der freien Straffälligen- und Opferhilfe. Die Förderung umfasst folgende Arbeitsfelder:

- sozialpädagogische Angebote für Gefangene im Justizvollzug, Haftentlassene sowie Probandinnen und Probanden des Sozialen Dienstes der Justiz,
- 2. Untersuchungshaft-Vermeidung bei Jugendlichen,
- 3. Betreutes Wohnen,
- Beratung und Betreuung von Opfern sowie Straftäterinnen und Straftätern,
- Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Straffälligen- und Opferhilfe,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen der freien und staatlichen Straffälligen- und Opferhilfe, einschließlich Tagungen,
- wissenschaftliche Untersuchungen in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Evaluation von Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 6.

# III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine auf dem Gebiet der freien Straffälligen- und Opferhilfe.

#### IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Die Zuwendungen werden im Rahmen der institutionellen Förderung, zum Beispiel der Förderung von Beratungsstellen, oder der Projektförderung gewährt.
- Die Finanzierung erfolgt vorrangig als Festbetragsfinanzierung, im Einzelfall auch als Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung.
- 3. Eine Förderung aus Mitteln des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung erfolgt in der Regel in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) und kann bis zur Höhe von 70 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus, erfolgen. Leistungen können nur für das jeweilige geltende Haushaltsjahr gewährt werden. In besonderen Fällen können auch Zuwendungen für fortlaufende Maßnahmen oder Maßnahmen mit einem Projektzeitraum von mehr als einem Jahr gewährt werden. Mehrere gleichartige Projekte auf örtlicher und regionaler Ebene werden nicht gefördert.
- Für die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben gelten folgende Bemessungsgrundlagen:
  - a) Personalausgaben für Mitarbeiter bis zur Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zur Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder,
  - b) Honorare einer freien oder nebenberuflichen wissenschaftlichen oder ähnlichen Tätigkeit für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 5 und 7 bis zu 25 Euro je Stunde; eine höhere Vergütung bedarf einer besonderen Begründung,
  - c) Reisekosten entsprechend den §§ 4, 5 Absatz 1, 2, 5 bis 7 des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 246) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Anpassung der in § 5

des Sächsischen Reisekostengesetzes festgesetzten Beträge der Wegstreckenentschädigung vom 3. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 566), in der jeweils geltenden Fassung,

 Sachausgaben in der Höhe der tatsächlichen notwendigen Aufwendungen für die geförderte Maßnahme.

#### V. Sonstige Nebenbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertiger Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

#### VI. Verfahren

- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.
- 2. Zuwendungsanträge sind unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage 1) schriftlich beim Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über den jeweiligen überörtlichen Träger, der eine Stellungnahme hinzufügt, einzureichen. Anträge für institutionelle Förderungen sollen jeweils bis zum 1. Oktober für das folgende Haushaltsjahr vorliegen. Anträge für Projektförderungen müssen mindestens zwei Monate vor Durchführung des geplanten Projektes eingereicht werden. Im Zuwendungsantrag sind die Verfahrensweise und die Ziele, die mit der Maßnahme erreicht werden sollen, so eindeutig zu bestimmen, dass die Angaben später als Grundlage für die Bewertung des Programmerfolgs dienen können.
- 3. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Darin wird Näheres über die Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung, über die dem Zuwendungsempfänger obliegenden Mitteilungspflichten und über den Verwendungsnachweis geregelt sowie Hinweise zu den Voraussetzungen für Rücknahme oder Widerruf der Bewilligung und die Zurückforderung der Zuwendung erteilt. Bei der Zuwendungsentscheidung sind auch die

Koordinierung der Maßnahmen der freien Träger der Straffälligen- und Opferhilfe sowie deren Zusammenarbeit zu berücksichtigen. In der Regel wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

- 4. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei institutioneller Förderung entsprechend Nummer 7.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, bei Projektförderung entsprechend Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. In letzteren Fall ist die Auszahlung unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage 2) zu beantragen.
- Die Weitergabe der Mittel kann in Ausnahmefällen gestattet werden. Ausnahmen sind insbesondere anzunehmen, wenn
  - a) der Zuwendungsempfänger einen Dritten benötigt, um den Zuwendungszweck zu verwirklichen oder
  - b) das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung eine weitere Stelle benötigt, um die Zuwendung an einen großen Kreis Letztempfänger zu verteilen.

Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist berechtigt, die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie und entsprechend Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung an einen unmittelbar beteiligten Projektpartner oder die jeweils angeschlossenen Verbände und Organisationen (Letztempfänger) weiterzuleiten, soweit dies im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Die Weitergabe erfolgt in privatrechtlicher Form. Im Bewilligungsbescheid ist dem Zuwendungsempfänger die Regelung der vertraglichen Mindestinhalte gemäß Nummer 12.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung aufzuerlegen.

6. Der Verwendungsnachweis (Anlage 3) ist spätestens bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung vorzulegen. Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung behält sich Einzelfallprüfungen bei Zuwendungsempfängern vor.

# VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Opfer- und Präventionshilfe vom 14. Dezember 2001 (SächsABI. 2002 S. 40), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 199), außer Kraft.

Dresden, den 29. Juni 2023

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung Katja Meier

			Anlage 1 (zu Ziffer VI Nummer 2)
der	hsisches Staatsmini Justiz und für Demo opa und Gleichstellu	kratie,	Ort, Datum
			Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder ausfüllen
		Antrag auf Gewäh	rung einer Zuwendung
1.	Antragsteller Name Anschrift	Straße, Haus-Nr.	
	Bankverbindung	PLZ, Ort IBAN BIC Kreditinstitut	
	Auskunft erteilt	Name Tel-Nr., E-Mail	
2.	Bezeichnung der	· Maßnahme (kurze, e	eindeutige Beschreibung der Maßnahme)
3.	Durchführungsz	eitraum im Kalenderj	ahr
<b>.</b>	_		bis
4.	Beantragte Zuwe	endung	
	des Sächsischer Gleichstellung		nnten Maßnahme wird eine Zuwendung aus Mitteln der Justiz und für Demokratie, Europa und
	in Höhe von		EUR benötigt (Anhang 3 oder 4).

5.	Erklärungen				
	Der Antragsteller erklärt, dass				
5.1	mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Be Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden soll;	ekanntgabe des			
5.2	alle Angaben im Antrag (einschließlich Anhänge und Unterlagen) vollst sind;	tändig und richtig			
5.3	er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug □ berechtigt □ nich	nt berechtigt ist;			
5.4	er einverstanden ist, dass seine personenbezogenen Daten durch die Staatskanzlei und die Staatsministerien, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist, verarbeitet werden dürfen.				
6.	Anhänge				
	☐ Stellungnahme des überörtlichen Trägers (Original) (Bitte gesondertes Blatt beifügen und als Anhang 1 bezeichnen)	(Anhang 1)			
	☐ Konzeption (Ziel, Zielgruppe, pädagogisches, methodisches Konzepti (Bitte gesondertes Blatt beifügen und als Anhang 2 bezeichnen)	t) (Anhang 2)			
	□ Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme (bei Projektförderung)	(Anhang 3)			
	☐ Haushalts- oder Wirtschaftsplan (bei institutioneller Förderung)	(Anhang 4)			
	□ Honorarausgaben	(Anhang 5)			
	□ Personalausgaben	(Anhang 6)			
	□ Stellenplan (bei institutioneller Förderung)	(Anhang 7)			
7.	Weitere Zuwendungsgeber				
	☐ Es wurden Zuwendungen bei Dritten beantragt.				
	☐ Zuwendungsbescheide Dritter (in Kopie) liegen an.				
	□ Der/Die Zuwendungsbescheid/-e ist/sind noch nicht erlassen.				
	☐ Ansprechpartner/-in beim Zuwendungsgeber				
	Telefon				
8.	Bemerkungen				
	Die in Nummer 6 genannten Anhänge sind Bestandteile des Finanzierungsplan wurde nach den Grundsätzen der sparsamen und Haushaltsführung aufgestellt. Die darin ausgewiesenen Beträge sind Deckungsmittel sind nicht vorhanden.	d wirtschaftlichen			
Die (	Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist nach dem anliegenden Finanzierung	gsplan gesichert.			
Ort, D	Datum Unterschrift des Antragstellers	s und Stempel			

			Anlage 2 (zu Ziffer VI Nummer 4)
der	hsisches Staatsmini Justiz und für Demo opa und Gleichstellu	kratie,	Ort, Datum
			Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder ausfüllen
		Auszahl	lungsantrag
1.	Antragsteller Name		
	Anschrift	Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort	
	Bankverbindung	BIC	
	Auskunft erteilt	Kreditinstitut  Name	
2.	Maßnahme (Beze	Tel-Nr., E-Mail	endungsbescheid)
3.	Beginn der Maßr  ☐ voraussichtlich		eendigung
			eendigung
4.	Erklärungen	ng eines Rechtshehelf	s gegen den Zuwendungsbescheid wird
	verzichtet.		bescheid wurde vor dem Verwaltungsgericht nicht

erhoben.

<ol><li>Bewilligungen und bisherige Aus</li></ol>	zahlungen
---	-----------

Zuwendungsbescheid		Datum	Aktenzeichen
a)			
b)			
c)			
Bewilligter Betrag (EUR)	Prozentsatz	davon ausbezahlt Zuweisung (EUR)	Darlehen (EUR)
a)			
b)			
c)			

#### 6.

Zuwendungsbescheid	Zuweisung (EUR)	Darlehen (EUR)
a)		
b)		
c)		

7.	Veranschlagte Ausgaben		
7.1	Gesamtausgaben laut Antrag		EUR
7.2	davon zuwendungsfähig laut Bescheid		EUR
8.	Kostenanfall		
		Gesamtkosten (Ausgaben, die mit dem Zuwendungszweck im Zusammenhang stehen)	davon zuwendungs- fähig (erforderlichenfalls geschätzt)
8.1	Bisher bezahlte Kosten	EUR	3,
	abzüglich Kosten, die Dritte zu tragen verpflichtet sind	EUR	
	verbleibender Betrag	EUR	EUR
8.2	Vorliegende unbezahlte Rechnungen	EUR	EUR
8.3	Innerhalb von sechs Monaten zu erwartende Rechnungen	EUR	EUR
8.4	Summe 8.1 bis 8.3		EUR
			das sind Prozent

Unterschrift

von Nummer 7.2

			Anlage 3 (zu Ziffer VI Nummer 6)
der .	hsisches Staatsmin Justiz und für Demo opa und Gleichstell	okratie,	Ort, Datum
			Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder ausfüllen
			ungsnachweis wendungsnachweis
Datu	ım des Zuwendung	sbescheides	
Akte	enzeichen		
1.	Empfänger der 2	Zuwendung	
	Anschrift	Straße, Haus-Nr.	
		PLZ, Ort	
	Auskunft erteilt	Name _	
		Tel-Nr., E-Mail	
2.	Verwendungszw	veck laut Zuwendungs	bescheid
3.	Sachbericht		
ა.		erung dae Dreiekte im Be	williaungazaitraum (falla Platz piaht augraiaht hitta
	auf gesondertem		willigungszeitraum (falls Platz nicht ausreicht, bitte

Sachbericht (Fortsetzung)		

Wir erklären, dass die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde und dass die Nebenbestimmungen im Bewilligungszeitraum eingehalten wurden.

## 4. Zahlenmäßiger Nachweis bei Projektförderung

Projektförderung

#### 4.1 Einnahmen

		SOLL laut Zuwendungs- bescheid (EUR)	IST (EUR)	SOLL/IST Abweichung (Prozent)
1.	Eigenmittel			
2.	Teilnehmerbeiträge			
3.	Bußgelder			
4.	Einnahmen aus Erstattungen			
4.1	Zuschüsse durch das Arbeitsamt			
4.2	Zuschüsse durch andere Einrichtungen			
5.	Sonstige öffentliche Mittel - genaue Bezeichnung -			
5.1	des Bundes			
5.2	des Landes			
5.3	des Landkreises			
5.4	der Stadt/Gemeinde			
6.	Sonstige Mittel (Sponsoren, Spenden etc.) - genaue Bezeichnung -			
7.	Zuschuss des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung			
Sum	nme Einnahmen			

### 4.2 Ausgaben Projektförderung

		SOLL laut Zuwendungs- bescheid (EUR)	IST laut Abrechnung (EUR)	SOLL/IST Abweichung (Prozent)	Original- beleg Nr.
1.	Personalausgaben	,	,	,	
2.	Honorarausgaben				
3.	Sachausgaben laut Finanzierungs-/ Haushaltsplan				
Su	mme der Gesamtausgaben				

# 5. Zahlenmäßiger Nachweis bei Institutioneller Förderung

#### Institutionelle Förderung

#### 5.1 Einnahmen

	SOLL laut Zuwendungs-	IST	SOLL/IST Abweichung
	bescheid (EUR)	(EUR)	(Prozent)
Eigenmittel			
Mitgliedsbeiträge			
Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen			
Einnahmen aus Veröffentlichungen			
Einnahmen aus Vermietung			
Zinsen			
Sonstige Einnahmen (Sponsoren, Spenden etc.)			
Bußgelder			
Zuschüsse durch das Arbeitsamt			
Zuwendungen Dritter			
- des Landes			
- des Landkreises			
- der Kommune			
Zuschuss des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und			
für Demokratie, Europa und Gleichstellung			
Summe Einnahmen			

#### 5.2 Ausgaben

#### Institutionelle Förderung

	SOLL laut Zuwendungs- bescheid (EUR)	IST laut Abrechnung (EUR)	SOLL/IST Abweichung (Prozent)
Personalausgaben			
Vergütungen für Angestellte			
Vergütungen für sonstige Hilfsleistungen durch Angestellte (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)			
Löhne der Arbeiter/Arbeiterinnen			
Löhne für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeiter/Arbeiterinnen (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) Ausgaben für betriebsärztliche Untersuchungen			
Beiträge für Berufsverbände			
Honorarausgaben			
Summe Personalausgaben			
Sächliche Ausgaben			
Geschäftsbedarf			
Bücher und Zeitschriften			
Post- und Fernmeldegebühren			
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (auf gesondertem Blatt untersetzen und begründen) Betriebskosten/Reinigung und			
Instandhaltung der Räume			
Mieten und Pachten			
Fortbildung			
Reisekostenvergütung (nach Maßgabe §§ 4, 5 Abs. 1, 2, 5 bis 7 SächsRKG)			
Übertrag der sächlichen Ausgaben			

#### Institutionelle Förderung

	SOLL	IST	SOLL/IST				
	laut Zuwendungs-	laut Abrechnung	Abweichung				
	bescheid (EUR)	(EUR)	(Prozent)				
Übertrag der sächlichen Ausgaben Kosten für Veröffentlichungen, Dokumentation,							
Öffentlichkeitsarbeit							
Versicherungskosten							
Betreuungsaufwand							
Sonstiges							
Summe sächliche Ausgaben							
Gesamtausgaben							
Außer den in							
□ Nummer 4.2							
□ Nummer 5.2							
aufgeführten Ausgaben fallen noch	Ausgaben an für:						
Der Verwendungsnachweis hierübe	r wird voraussichtlich	vorgelegt bis					
<ul> <li>□ Originalbelege liegen geordnet nach Ausgabenpositionen als Anlage (Nummer 4.2 oder 5.2 Ausgaben) bei</li> <li>□ Zuwendungsbescheide Dritter liegen als Kopie bei</li> </ul>							
Bestätigungen							
Es wird versichert, dass							
<ul> <li>die Einnahmen und Ausgaben nach den Sachbuchauszügen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind.</li> <li>die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden.</li> <li>die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die</li> </ul>							
Ausgaben mit den Büchern und B	elegen übereinstimm	en.					

Unterschrift

Ort, Datum

6.

**7**.

Anhang	3
(Projektförderun	g)

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom

#### Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme

#### Hinweis:

Die Ausgabensätze sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit **detailliert** anzugeben und gegebenenfalls einzeln zu erläutern. **Pauschale Angaben genügen nicht.** Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Au	sgabenübersicht		
			Angaben in EUR
1.	Personalausgaben		
2.	Honorarausgaben		
3.	Sachausgaben*)		
		EUR	
	mme der Gesamtausgaben im beantragten rchführungszeitraum		

<sup>\*)</sup> Anschaffungen/Leistungen über 410 EUR sind auf einem gesonderten Blatt zu begründen.

### Finanzierung der Gesamtmaßnahme

		Betrag in EUR	Prozent
Ges	amtausgaben im beantragten Durchführungszeitraum		100
1.	Eigenmittel		
2.	Teilnehmerbeiträge		
3.	Bußgelder		
4.	Einnahmen aus Erstattungen		
4.1	Zuschüsse durch das Arbeitsamt		
4.2	Zuschüsse durch andere Einrichtungen		
	()		
5.	Sonstige öffentliche Mittel		
	- genaue Bezeichnung -		
5.1	des Bundes		
5.2	des Landes		
5.3	des Landkreises		
5.4	der Stadt/Gemeinde		
6.	Sonstige Mittel (Sponsoren, Spenden etc.)		
	- genaue Bezeichnung -		
	()		
7.	Erwarteter Zuschuss des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung		
Sun	nme der Gesamtfinanzierung		

Anhang 4 (Institutionelle Förderung)

zum Antrag auf Gewährur	ng einer Zuwendung vom	
-------------------------	------------------------	--

### Haushalts- oder Wirtschaftsplan

Einnahmen	Betrag in EUR	Prozent
Eigenmittel		
Mitgliedsbeiträge		
Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen		
Einnahmen aus Veröffentlichungen		
Einnahmen aus Vermietung		
Zinsen		
Sonstige Einnahmen (Sponsoren, Spenden etc.)		
Bußgelder		
Zuschüsse durch das Arbeitsamt		
Zuwendungen Dritter		
- des Landes		
- des Landkreises		
- der Kommune		
- uci noniniune		
Erwarteter Zuschuss des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung		
Gesamteinnahmen		100

Ausgaben	Betrag in EUR	Prozent
Personalausgaben		
Vergütungen für Angestellte		
Vergütungen für sonstige Hilfsleistungen durch Angestellte (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)		
Löhne der Arbeiter/Arbeiterinnen		
Löhne für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeiter/Arbeiterinnen (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) Ausgaben für betriebsärztliche Untersuchungen		
Beiträge für Berufsverbände		
Honorarausgaben (Anhang 5)		
Sächliche Ausgaben		
Geschäftsbedarf		
Bücher und Zeitschriften		
Post- und Fernmeldegebühren		
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (auf gesondertem Blatt untersetzen und begründen)		
Betriebskosten/Reinigung und Instandhaltung der Räume		
Mieten und Pachten		
Fortbildung		
Reisekostenvergütung (nach Maßgabe §§ 4, 5 Abs. 1, 2, 5 bis 7 SächsRKG)		
Kosten für Veröffentlichungen, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit		
Versicherungskosten		
Betreuungsaufwand		
Sonstiges (auf gesondertem Blatt untersetzen und begründen)		
Gesamtausgaben		100

zum A	\ntrag a	auf G	Bewährung	einer	Zuwendun	g vom	

## Honorarausgaben

lfd. Nr.	Funktion im Projekt	Beschäftigungs- zeitraum	Vergütung pro Stunde (EUR)	Stunden innerhalb des Beschäftigungs- zeitraumes	Jahresaufwand (EUR)

Anhang 6

zum Antrag auf Gewährung einer	Zuwendung vom
--------------------------------	---------------

		Perso	naiausgab	en			
Hinweis: Bei mehreren Bes gesondert auszufüll		r Anhan	g 6 für jede	e Besc	chäftigte und	jeden Be	eschäftigter
Name, Vorname:				Stunden pro Woche:			
Beschäftigt seit:				Bezeichnung:			
Eingestuft	□ nach TV-L			_			
	□ nach besond	derem Ta	arifvertrag	-			
a) Lohn/Gehalt							
Personalkostenabi	rechnung	ab		ab _		ab	
Entgeltgruppe							
Stufe							
		1					
Monatliche Bruttov			2		3		4
Grundvergütung	orgatung.						
Tarifliche Stellenzu	ulago						
Vermögenswirksar	-						
Gesamt	The Leistung						
Arbeitgeberanteile							
Rentenversicherur							
Arbeitslosenversic	-						
Krankenversicheru	ıng						
Pflegeversicherung	g						
monatlicher Gesar	mtaufwand						
Gesamtbruttovergi	ütung	x	Monate	x	Monate	x	_ Monate
(Zwischensumme)	)	=	EUR	=	EUR	=	_ EUR

Summe (Spalte 2 bis 4)	=	_	EUR	
Urlaubsgeld (brutto)	+	_	EUR	
Weihnachtsgeld (brutto)	+	_	EUR	
Gesamtbruttovergütung	=	_	EUR	
b) Ausgaben für Beiträge zu Be	rufsverbänden			EUR
c) Ausgaben für betriebsärztlich	e Untersuchunger	1		EUR
Die Richtigkeit der Angaben wird	bestätigt.			
Ort, Datum		Unterschrift, Stempe	I	

Anhang 7 (Institutionelle Förderung)

zum Antrag auf	Gewährung	einer Zuwendung	vom

# Stellenplan Bezeichnung Entgeltgruppe Stellenzahl Stellenzahl zu Lohngruppe aktuelles beantragendes Haushaltsjahr Haushaltsjahr Tarifliche Angestellte 10 (ohne Förderung durch das Arbeitsamt) 9 Arbeiter/Arbeiterinnen (ohne Förderung durch das Arbeitsamt)

Personal gesamt

#### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

# Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Richtlinie zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen

#### **Vom 7. August 2023**

ī.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen vom 20. April 2021 (SächsABI. S. 439), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 211), wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:
  - Die Gewährung der Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI, SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung."
- In Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter "Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBI. I S. 2)" durch die Wörter "Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 191)" ersetzt.
- In Nummer 5.1 werden die Wörter "eines nicht rückzahlbaren Zuschusses" durch die Wörter "eines Zuschusses" ersetzt.
- 4. Nummer 6.1.3 Satz 2 wird gestrichen.
- 5. Nummer 6.2.1 wird wie folgt gefasst:
  - "6.2.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Vorauszahlungsverfahren gemäß Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zweimal im Schuljahr insoweit, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle jeweils bis spätestens zum 15. Oktober und 15. April zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt bei ordnungsgemäßer Antragstellung jeweils bis zum 30. November und 31. Mai."

- 6. Nummer 6.2.2 wird wie folgt gefasst:
  - "6.2.2 Ein Zwischennachweis ist mit Stichtag 30. Juni des ersten Jahres nach Maßnahmebeginn mit Vorlage zum 31. August desselben Jahres vorgesehen. Ein Verwendungsnachweis ist nach dem zweiten Schuljahr fällig; ein separater Zwischennachweis für diesen Zeitraum ist nicht notwendig."
- In Nummer 6.2.3 wird folgender Satz angefügt: "Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben inklusive einer Belegliste entsprechend den Nummern 6.2 bis 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)."
- 8. Der Nummer 6 wird folgende Nummer 6.3 angefügt:
  - "6.3 Vorzulegende Nachweise und Unterlagen
    Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung,
    Anträge auf Auszahlung und der Verwendungsnachweis sind jeweils schriftlich unter Nutzung
    der durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung
    gestellten Formulare einzureichen."
- Nummer 8 Satz 2 wird gestrichen.
- In Nummer 10.1 werden die Wörter "eines nicht rückzahlbaren Zuschusses" durch die Wörter "eines Zuschusses" ersetzt.
- 11. Nummer 11.1.3 Satz 2 wird gestrichen.
- 12. Nummer 11.2.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Die Auszahlung von Teilbeträgen gemäß dem Anteil der bereits durchgeführten Teilmaßnahmen ist möglich; es gilt eine Untergrenze von 1 000 Euro."
- 13. Nummer 11.2.2 wird gestrichen.
- 14. Die bisherige Nummer 11.2.3 wird Nummer 11.2.2 und wie folgt gefasst:
  - "Ein Verwendungsnachweis ist nach dem zweiten Schuljahr fällig. Er ist spätestens drei Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle vorzulegen."
- 15. Die bisherige Nummer 11.2.4 wird Nummer 11.2.3 und wie folgt gefasst:
  - "11.2.3 Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.7 ANBest-P ist zugelassen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der aus der Angabe der Zahl der durchgeführten Potenzialanalysen und Werkstatttage besteht."

- 16. Der Nummer 11 wird folgende Nummer 11.3 angefügt:
  - "11.3. Vorzulegende Nachweise und Unterlagen
  - 11.3.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung, Anträge auf Auszahlung und der Verwendungsnachweis sind jeweils schriftlich unter Nutzung der durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Formulare einzureichen.
  - 11.3.2 Mit den Antragsunterlagen sind die Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Einsatzschulen sowie die Zertifikate der eingesetzten Personen für "Profil AC Sachsen" vorzulegen.
  - 11.3.3 Die anonymisierte Teilnahmeliste für die durchgeführten Werkstatttage sowie die Teilnahmeliste für die Potenzialanalyse wird mit Datum, Stempel und Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters bestätigt und ist zusammen mit dem jeweiligen Auszahlungsantrag einzureichen."
- In Nummer 15.1 werden die Wörter "eines nicht rückzahlbaren Zuschusses" durch die Wörter "eines Zuschusses" ersetzt.
- 18. Nummer 16.1.3 Satz 2 wird gestrichen.
- 19. Nummer 16.2.1 wird wie folgt gefasst:
  - "16.2.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Vorauszahlungsverfahren gemäß Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zweimal im Schuljahr insoweit, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle jeweils bis spätestens zum 15. Oktober und 15. April zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt bei ordnungsgemäßer

Antragstellung jeweils bis zum 30. November und 31. Mai."

- 20. Nummer 16.2.2 wird wie folgt gefasst:
  - "16.2.2 Ein Zwischennachweis ist mit Stichtag 30. Juni des ersten Jahres nach Maßnahmebeginn mit Vorlage zum 31. August desselben Jahres vorgesehen. Ein Verwendungsnachweis ist nach dem zweiten Schuljahr fällig; ein separater Zwischennachweis für diesen Zeitraum ist nicht notwendig."
- 21. Nummer 16.2.3 wird folgender Satz angefügt: "Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben inklusive einer Belegliste entsprechend den Nummern 6.2 bis 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)."
- 22. Der Nummer 16 wird folgende Nummer 16.3 angefügt:
  "16.3. Vorzulegende Nachweise und Unterlagen
  Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung,
  Anträge auf Auszahlung und der Verwendungsnachweis sind jeweils schriftlich unter Nutzung
  der durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung
  gestellten Formulare einzureichen."
- 23. Nummer 17 wird gestrichen.
- 24. Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 17.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 7. August 2023

Der Staatsminister für Kultus Christian Piwarz

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL Lastenfahrrad

Vom 30. Juni 2023

ı.

Die RL Lastenfahrrad vom 29. Januar 2021 (SächsABI. S. 195), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 224), wird wie folgt geändert:

Ziffer VI Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

"7. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder gemäß Nummer 7.4 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK)."

П.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Martin Dulig

#### Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für die Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Landeshauptstadt Dresden

# Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP)

# Anordnung einer Informations- und Kennzeichnungspflicht für in der Sperrzone II gewonnene Futtermittel

#### Vom 1. August 2023

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

# Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- Werden bei der Ernte von Feldfrüchten in der Sperrzone II Anhaltspunkte festgestellt, die auf eine Kontamination der geernteten Feldfrüchte mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest schließen lassen, hat der Landwirt sicherzustellen, dass keine Verfütterung dieser Feldfrüchte an Schweine in seiner oder anderen Schweinehaltungen erfolgt, ohne dass eine risikomindernde Behandlung durchgeführt wurde.
- 2. Anhaltspunkte für eine Kontamination liegen vor, wenn vor, während oder unmittelbar nach der Ernte tote Wildschweine in dem Schlag oder in der unmittelbaren Umgebung des Schlages vorgefunden werden oder bei der Ernte durch die Erntemaschine mit aufgenommen wurden. Solche Funde sind dem Jagdausübungsberechtigten, dem örtlich zuständigen Landratsamt oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Es werden dann Proben entnommen und untersucht. Ergibt die Untersuchung der Probe einen positiven Befund auf ASP, ist von einer Kontamination der geernteten Feldfrüchte aus dem betroffenen Schlag auszugehen.
- Bei Inverkehrbringen von Feldfrüchten, die unter Ziffer 1 fallen, hat der Inverkehrbringer den Abnehmer darüber zu informieren, dass die Feldfrüchte in der Sperrzone II gewonnen wurden und daher nicht ohne risikomindernde Behandlung als Futtermittel für Schweine verwendet werden können.

Die jeweilige Partie der betroffenen Feldfrüchte ist, wenn keine risikomindernde Behandlung (vergleiche dazu im Einzelnen die Hinweise zu dieser Allgemeinverfügung) erfolgt, wie folgt zu kennzeichnen:
Herkunft des Erzeugnisses: Sperrzone II
Nicht als Futtermittel für Schweine verwenden.

- Die Vorgaben für Gras, Heu und Stroh, nach § 14d Absatz 5 Nummer 5 Schweinepest-Verordnung bleiben unberührt.
- 5. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung auch zu den Geschäftszeiten in der

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.

 Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die

Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 1. August 2023

Landesdirektion Sachsen
Dr. Tobias Elflein
In Stellvertretung des Referatsleiters Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

#### Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht")
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz ) in der Fassung vom 20. November 2019
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung ) in der Fassung vom 7. April 2021
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBI. S. 386)

- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung

#### **Hinweis:**

Als risikomindernde Behandlung für Getreide kommen unter anderem die folgenden Behandlungen in Betracht:

- für Wildschweine unzugängliche Lagerung über mindestens sechs Monate vor Verwendung als Futtermittel für Schweine
- Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C Kerntemperatur
- Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50°C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für die Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Landeshauptstadt Dresden

# Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP)

# Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen

#### Vom 19. Juli 2023

#### Hinweis:

Die Neufassung erfolgt aufgrund der Ausweisung des Schutzkorridors "Ost" und des Hochrisikokorridors. Die bereits existierenden Anordnungen bleiben unverändert bestehen und werden durch diese Neufassung lediglich erweitert.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

# Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

 Es wird ein Restriktionsgebiet im Freistaat Sachsen wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Das Gebiet um die in den Landkreisen Görlitz, Bautzen und Meißen festgestellten ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen wird als Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) festgelegt. Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) umfasst folgende Gemeinden beziehungsweise Teile von Gemeinden in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Landeshauptstadt Dresden und ist in dem folgenden Kartenausschnitt als schraffierter Bereich mit folgenden Grenzen dargestellt:

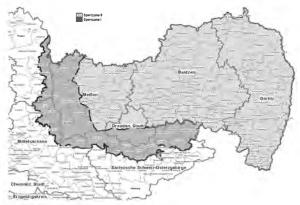
- a) Die Sperrzone II umfasst den gesamten Landkreis Görlitz.
- Die Sperrzone II umfasst den gesamten Landkreis Bautzen.
- c) In der Landeshauptstadt Dresden die Stadtteile:
  - Stadtgebiet n\u00f6rdlich der BAB4 bis zum Verlauf westlich der Elbe, dann n\u00f6rdlich der B6.
- d) Im Landkreis Meißen:
  - Gemeinde Diera-Zehren östlich der Elbe,
  - Gemeinde Ebersbach,
  - Gemeinde Glaubitz östlich des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals,
  - Gemeinde Klipphausen östlich der S177,
  - Gemeinde Lampertswalde,
  - Gemeinde Moritzburg,
  - Gemeinde Niederau östlich der B101,
  - Gemeinde Nünchritz östlich der Elbe und südlich des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals,
  - Gemeinde Priestewitz,
  - Gemeinde Röderaue östlich des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals,
  - Gemeinde Schönfeld,

- Gemeinde Stadt Coswig,
- Gemeinde Stadt Gröditz östlich des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals,
- Gemeinde Stadt Großenhain,
- Gemeinde Stadt Meißen östlich des Straßenverlaufs der S177 bis zur B6, dann B6 bis zur B101, ab der B101 Elbtalbrücke Richtung Norden östlich der Elbe,
- Gemeinde Stadt Radebeul,
- Gemeinde Stadt Radeburg.
- Gemeinde Thiendorf,
- Gemeinde Weinböhla,
- Gemeinde Wülknitz östlich des Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanals.

#### e) Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:

 Gemeinde Stadt Wilsdruff nördlich der BAB4 zwischen den Abfahren Wilsdruff und Dreieck Dresden-West.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, schraffiert) dargestellt:



Die aktuelle kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist als interaktive Karte unter https:// geoviewer.sachsen.de/?map=a2eeacde-74d3-42f7a0b3-d30f6747fa1c einsehbar.

Es wird der Hochrisikokorridor wie nachfolgend dargestellt festgelegt.

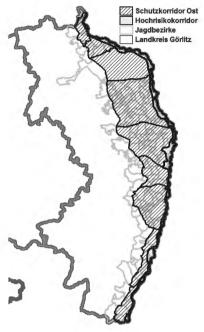
Der Hochrisikokorridor umfasst die in der nachfolgenden Kartendarstellung markierten Gebiete innerhalb des Landkreises Görlitz. Es handelt sich um das Ge-

1196

<sup>(</sup>Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0)

biet zwischen der deutsch-polnischen Grenze und den nachfolgenden Festzäunen. Die Nummerierungen entsprechen den Bauabschnitten.

- 6.1 Zittau Ostritz
- 6.2 Ostritz Görlitz
- 5.1 BAB 4 Bahnlinie Deschka
- 5.2 Deschka südlich Truppenübungsplatz Oberlausitz
- 5.3 Nördlich Truppenübungsplatz Oberlausitz Landesgrenze Brandenburg (Ost)



Die aktuelle kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist als interaktive Karte unter https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer/index.html?map=5b8dad06-0a19-4871-8ea0-6ad692579c21 einsehbar.²

#### Es wird der Schutzkorridor "Ost" mit 9 Teilkompartimenten wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Der Schutzkorridor "Ost" umfasst die in der Kartendarstellung in Anlage 2 markierten Gebiete innerhalb des Landkreises Görlitz. Es handelt sich um das Gebiet zwischen den nachfolgenden Festzäunen. Die Nummerierungen entsprechen den Bauabschnitten.

- 6.1.1 Ländergrenze Zittau, Ländergrenze Hartau
- 6.1 Zittau Östritz
- 6.2 Ostritz Görlitz
- 6.K B115 Niesky Zittau
- 5.1 BAB 4 Bahnlinie Deschka
- 5.2 Deschka südlich Truppenübungsplatz Oberlausitz
- 5.3 Nördlich Truppenübungsplatz Oberlausitz Landesgrenze Brandenburg (Ost)
- 5.4 Weißkeißel Landesgrenze Brandenburg (West)
- 5.5 südlich Truppenübungsplatz Oberlausitz B115 Niesky

Die 9 Teilkompartimente verlaufen wie nachfolgend dargestellt und sind jeweils in Anlage 2 abgebildet.

#### Teilkompartiment 1 Schutzkorridor "Ost" TK1:

Der Schutzkorridor "Ost" TK1 umfasst die Flächen der folgenden Jagdbezirke, welche innerhalb der östlichen

Festzaun- und der westlichen Festzaunbarriere des Schutzkorridor Ost liegen:

132, 186, 272, 320, 331

Die nördliche Grenze liegt auf der Reviergrenze zwischen den Jagdbezirken 186 und 131. Die südliche Begrenzung stellt die Landesgrenze zwischen Deutschland und Tschechien dar.

#### Hochrisikokorridor zum TK 1:

Der Hochrisikokorridor zum TK 1 umfasst die Flächen der Jagdbezirke 331 und 186 zwischen der östlichen Landesgrenze zu Polen beziehungsweise südlich von Hartau zu Tschechien und der östlichen Festzaunbarriere. Die südliche Begrenzung stellt die Landesgrenze zwischen Deutschland und Tschechien dar. Die nördliche Grenze liegt auf der Reviergrenze zwischen den Jagdbezirken 186 und 224.

#### Teilkompartiment 2 Schutzkorridor "Ost" TK2:

Der Schutzkorridor "Ost" TK2 umfasst die Flächen der folgenden Jagdbezirke, welche innerhalb der östlichen Festzaun- und der westlichen Festzaunbarriere des Schutzkorridors Ost liegen:

018, 062, 131, 134, 155, 185, 224, 273.

Die südliche Grenze liegt auf der Reviergrenze zwischen den Jagdbezirken 186 und 131. Die nördliche Grenze beginnt von dem Punkt der westlichen Festzaunbarriere, wo der Zaun aus Süden kommend um 90 Grad nach Westen hin in Richtung S128 bei Kiessdorf a. d. Eigen abbiegt. Von diesem Punkt aus, verläuft die nördliche Begrenzung dem Feldweg weiter folgend in östliche Richtung nach Leuba durch den Jagdbezirk 134.

#### Hochrisikokorridor zum TK2:

Der Hochrisikokorridor zum TK2 umfasst die Flächen der Jagdbezirke 062, 134, 224 und 273 zwischen der östlichen Landesgrenze zu Polen und der östlichen Festzaunbarriere. Die südliche Begrenzung liegt auf der Reviergrenze zwischen den Jagdbezirken 186 und 224. Die nördliche Grenze verläuft in der Ortschaft Leuba ab der Kreuzung "Am Dorfteich"/ Ecke "Hauptstraße" in östliche Richtung zur deutsch-polnischen Staatsgrenze und teilt den Jagdbezirk 134.

#### Teilkompartiment 3 Schutzkorridor "Ost" TK3:

Der Schutzkorridor "Ost" TK3 umfasst Die Flächen der folgenden Jagdbezirke welche, innerhalb der östlichen Festzaun- und der westlichen Festzaunbarriere des Schutzkorridor Ost liegen:

034, 035, 036, 040, 043, 044, 068, 072, 103, 134, 140, 159, 192, 207, 259, 291, 296, 300, 301, 302, 304

Die südliche Grenze liegt auf dem Feldweg von der S128 nordöstlich von Kiesdorf a. d. Eigen Richtung Osten bis Leuba. Die nördliche Grenze verläuft von der westlichen Festzaunbarriere bei Markersdorf entlang der B 6 in östliche Richtung, dann der S 125 nach Südost folgend bis zum Bahnübergang, dann der Bahnlinie folgend zum Grenzübergang Friedenshöhe.

#### Hochrisikokorridor zum TK3:

Der Hochrisikokorridor zum TK3 umfasst die Flächen der Jagdbezirke 043, 134 und 296 zwischen der Staatsgrenze zu Polen und der östlichen Festzaunbarriere. Die südliche Begrenzung verläuft in Höhe von Leuba durch den Jagdbezirk 134. Die nördliche Begrenzung ist

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> (Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0)

der Grenzübergang in Görlitz nach Polen bei der Friedenshöhe.

# Teilkompartiment 4 Schutzkorridor "Ost" TK4:

Der Schutzkorridor "Ost" TK4 umfasst die Flächen der folgenden Jagdbezirke, welche innerhalb der östlichen Festzaun- und der westlichen Festzaunbarriere des Schutzkorridor Ost liegen:

025, 026, 042, 043, 044, 046, 078, 081, 083, 084, 094, 095, 103.

Die südliche Grenze verläuft von der westlichen Festzaunbarriere bei Markersdorf entlang der B 6 in östliche Richtung, dann der S 125 nach Südost folgend bis zum Bahnübergang, dann der Bahnlinie folgend zum Grenzübergang Friedenshöhe. Die nördliche Grenze verläuft entlang der BAB 4.

#### Hochrisikokorridor zum TK4:

Der Hochrisikokorridor zum TK4 umfasst die Flächen der Jagdbezirke 043 und 046 zwischen der Staatsgrenze zu Polen und der östlichen Festzaunbarriere. Die südliche Begrenzung ist der Grenzübergang in Görlitz nach Polen bei der Friedenshöhe. Die nördliche Begrenzung die BAB 4.

#### Teilkompartiment 5 Schutzkorridor "Ost" TK5:

Der Schutzkorridor "Ost" TK5 umfasst die Flächen der folgenden Jagdbezirke, welche innerhalb der östlichen Festzaun- und der westlichen Festzaunbarriere des Schutzkorridor Ost liegen:

009, 014, 045, 047, 049, 065, 066, 069, 078, 079, 080, 094, 123, 188, 216, 217, 232, 242, 250, 253, 277, 297, 310, 337.

Die südliche Grenze verläuft entlang der BAB 4. Die nördliche Grenze verläuft von Niesky entlang der Bahnlinie in östliche Richtung verlaufend über Horka bis zum Grenzübergang nördlich von Zentendorf.

#### Hochrisikokorridor zum TK5:

Der Hochrisikokorridor zum TK5 umfasst die Flächen der Jagdbezirke 014, 045, 047 und 188 zwischen der Staatsgrenze zu Polen und der östlichen Festzaunbarriere. Die südliche Begrenzung ist die BAB 4. Die nördliche Begrenzung ist die Bahnlinie nördlich von Zentendorf.

#### Teilkompartiment 6 Schutzkorridor "Ost" TK6:

Der Schutzkorridor "Ost" TK6 umfasst die Flächen der folgenden Jagdbezirke, welche innerhalb der östlichen Festzaun- und der westlichen Festzaunbarriere des Schutzkorridor Ost liegen:

009, 013, 014, 056, 063, 064, 087, 102, 114, 115, 123, 142, 148, 151, 169, 176, 177, 197, 210, 213, 214, 217, 222, 228, 233, 241, 244, 245, 256, 303, 307, 312, 314, 315, 319, 322, 333, 335, 341, 344, 358, 413, 414,

Die südliche Grenze verläuft von Niesky entlang der Bahnlinie in östliche Richtung über Horka bis zum Grenzübergang nördlich von Zentendorf. Die nördliche Grenze ist der südliche Zaunverlauf des Truppenübungsplatzes "Oberlausitz".

#### Hochrisikokorridor zum TK6:

Der Hochrisikokorridor zum TK6 umfasst die Flächen der Jagdbezirke 014, 102, 115, und 151 zwischen der Staatsgrenze zu Polen und der östlichen Festzaunbarriere. Die südliche Begrenzung ist die Bahnlinie nördlich von Zentendorf. Die nördliche Begrenzung ist die Linie von der südöstlichen Ecke des Truppenübungsplatzes

"Oberlausitz" in Richtung Staatsgrenze zu Polen nördlich von Steinbach verlaufend.

# Teilkompartiment 7 Schutzkorridor "Ost" TK7:

Der Schutzkorridor "Ost" TK7 umfasst die Flächen des Jagdbezirkes 210, welcher innerhalb der östlichen Festzaun- und der westlichen Festzaunbarriere des Schutzkorridor Ost liegt.

Die Begrenzung ist der Zaunverlauf des östlichen Teils vom Truppenübungsplatzes "Oberlausitz".

#### Hochrisikokorridor zum TK7:

Der Hochrisikokorridor zum TK7 umfasst die Flächen der Jagdbezirke 074, 102, 137 und 234 zwischen der Staatsgrenze zu Polen und der östlichen Festzaunbarriere. Die südliche Begrenzung ist die Linie von der süd-östlichen Ecke des Truppenübungsplatzes "Oberlausitz" in Richtung Staatsgrenze zu Polen nördlich von Steinbach verlaufend. Die nördliche Begrenzung liegt auf der Reviergrenze zwischen den Jagdbezirken 137 und 163.

#### Teilkompartiment 8 Schutzkorridor "Ost" TK8:

Der Schutzkorridor "Ost" TK8 umfasst die Flächen der folgenden Jagdbezirke, welche innerhalb der östlichen Festzaun- und der westlichen Festzaunbarriere des Schutzkorridor Ost liegen:

089, 154, 163, 183, 299, 342.

Die südliche Begrenzung ist der Zaunverlauf von der Bundesstraße 115 ostwärts entlang der nördlichen Grenze des Truppenübungsplatzes "Oberlausitz". Die nordwestliche Grenze ist der Festzaunverlauf südöstlich vom Krauschwitz. Von der Kreuzung B115/S126 der B115 nach Norden folgend bis Abzweig "Heinrich Heine-Straße" nach Osten, dieser folgend geradeaus bis zur S 127. Dieser nach Norden folgend bis zum Grenzübergang nach Polen.

#### Hochrisikokorridor zum TK8:

Der Hochrisikokorridor zum TK8 umfasst Flächen der Jagdbezirke 089, 163 und 154 zwischen der Staatsgrenze zu Polen und der östlichen Festzaunbarriere. Die südliche Begrenzung liegt auf der Reviergrenze zwischen den Jagdbezirken 137 und 163. Die nördliche Grenze ist die S127 am Grenzübergang nach Polen.

#### Teilkompartiment 9 Schutzkorridor "Ost" TK9:

Der Schutzkorridor "Ost" TK9 umfasst die Flächen der folgenden Jagdbezirke, welche innerhalb der östlichen Festzaun- und der westlichen Festzaunbarriere des Schutzkorridors Ost liegen:

003, 089, 196, 202, 223, 346.

Die südliche Begrenzung ist der Festzaunverlauf südöstlich vom Krauschwitz. Von der Kreuzung B115/S126 der B115 nach Norden folgend bis Abzweig "Heinrich Heine-Straße" nach Osten, dieser folgend geradeaus bis zur S 127. Dieser nach Norden folgend bis zum Grenzübergang nach Polen. Die nördliche Grenze ist die Landesgrenze zu Brandenburg.

#### Hochrisikokorridor zum TK9:

Der Hochrisikokorridor zum TK9 umfasst die Flächen der Jagdbezirke 003, 089 und 346 zwischen der Staatsgrenze zu Polen und der östlichen Festzaunbarriere beziehungsweise dem bebauten Gebiet von Bad Muskau. Alle Karten in der Anlage 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- Die zuständigen Behörden werden dazu ermächtigt, weitere Maßnahmen innerhalb des Hochrisikokorridors und des Schutzkorridors "Ost" anzuordnen, wenn sie zur Seuchenbekämpfung oder Seuchenprävention notwendig sind.
- Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Nebenund Folgeprodukten haben:
  - a) Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) mit folgenden Einschränkungen gestattet: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden unter Verwendung des vom Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung gestellten Formulars mindestens zwei Werktage vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Das Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.
  - b) Es wird die verstärkte Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) angeordnet. Die Jagdausübungsberechtigten sind in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet. Der damit verbundene Mehraufwand gilt als durch den Aufwandsersatz nach Ziffer 5 Buchstaben d. bisf. abgegolten.
    - lst die verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten in seinem Revier nicht hinreichend sichergestellt, kann die Landesdirektion Sachsen die Bejagung durch andere Personen vornehmen lassen. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.
  - c) Soweit durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes: Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus ist verboten.

Nicht verboten wird das Verbringen vom Erlegungsort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden bestimmten Kadaversammelpunkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) liegt.

Das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe des Artikel 52 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 Ausnahmen für das Verbringen innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, genehmigen.

Das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe des Artikel 51 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 Ausnahmen für das Verbringen von Wildschweinefleischerzeugnissen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) genehmigen, sofern diese in einem behördlich zugelassenen Betrieb erzeugt, verarbeitet

- und gelagert und einer relevanten risikomindernden Behandlung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Sperrzonen gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest unterzogen wurden.
- Hinsichtlich der Anzeigepflicht, Kennzeichnung und Probennahme von gesund erlegten Wildschweinen gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 3. November 2022 zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/125/60, in der jeweils geltenden Fassung<sup>3</sup>. Abweichend davon beträgt die Aufwandsentschädigung in der Sperrzone II 50,00 EUR je gesund erlegtem Wildschwein das der Jagdausübungsberechtigte sich aneignet. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen LÜVA zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung ist die Mitteilung der Koordinaten des Erlegungsortes durch den Jagdausübungsberechtigten an das örtlich zuständige LÜVA.

Der Aufbruch und die Schwarte von erlegten Wildschweinen aus der Sperrzone II ist durch den Jagdausübungsberechtigten nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen LÜVA über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich zu beseitigen. Lebensmittelrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- e) Jagdausübungsberechtigte, die auf die Aneignung des Wildbrets von gesund erlegten Wildschweinen verzichten, haben den Tierkörper nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes/der Landeshauptstadt Dresden über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich beseitigen zu lassen. In diesem Fall beträgt die Aufwandsentschädigung für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung 150,00 Euro je Wildschwein. Die Aufwandsentschädigungen gemäß Ziffer 6 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 3. November 2022 zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/125/60, ist hiervon bereits umfasst.
- f) Hinsichtlich des Umgangs mit krank erlegten Wildschweinen, konkret der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung des Tierkörpers, gilt die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 3. November 2022 zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/125/60, in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend davon beträgt die Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung 150,00 Euro je krank erlegtem Wildschwein.
- g) Aufgrund der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (verstärkte Fallwildsuche), die durch das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden koordiniert wird, wird angeordnet:
  - (i) Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche ob-

Der vollständige Link für die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 3. November 2022 zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/125/60, in der jeweils geltenden Fassung, wird unter Hinweise am Ende dieser Allgemeinverfügung wiedergegeben

- liegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.
- (ii) Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere, vom örtlich zuständigen Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
- (iii) Zur Taxierung des Schwarzwildes können auch Drohnen eingesetzt werden. Das Betreten beziehungsweise Überfliegen der entsprechenden Flächen zu diesem Zweck ist zu dulden.
- h) Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem örtlich zuständigen Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen (Anzeigezeigepflicht von Fallwild). Hinsichtlich des Umgangs mit verendet aufgefundenen Wildschweinen, konkret der Anzeige, der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung der Kadaver, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 3. November 2022 zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/125/60, in der jeweils geltenden Fassung. Dies umfasst auch die dort unter Ziffer 3 geregelte Aufwandsentschädigung.
- i) Die Landesdirektion Sachsen kann über die Jagd hinausgehende Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen ("Entnahme") anordnen, die sich in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) befinden. In diesem Fall sind die Jagdausübungsberechtigten in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet.
- j) Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter beziehungsweise durch die Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
- Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben:
  - a) In der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten.
  - b) Soweit durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes: Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) innerhalb und außerhalb dieser Zone ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.
  - c) Soweit durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes: Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht oder ausgeführt werden. Das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.
  - d) Soweit durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes:

Das Verbringen von Sperma, Eizellen und Embryonen (Zuchtmaterial) von Schweinen die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, innerhalb und aus der Sperrzone II ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.

#### 7. Anordnungen an die Allgemeinheit:

- a) Hinsichtlich der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) bestehen zurzeit keine Einschränkungen. Erforderlichenfalls wird durch die zuständige Behörde im Einzelfall beziehungsweise per Allgemeinverfügung über die Anordnung von Auflagen oder Beschränkungen entschieden.
- Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
- veranstaltungen mit Schweinen sind in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).
- d) Die Errichtung von Absperrungen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetz, gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes, gilt.
- Die Überwachung der Maßnahmen obliegt den Landkreisen/der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.
- 10. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung auch zu den Geschäftszeiten in der

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.

- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen "Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen", in der Fassung vom 20. April 2023, Az.: 25-5133/125/48, wird aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die

Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 19. Juli 2023

Landesdirektion Sachsen
Dr. Michael Richter
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

#### Hinweise zur Veröffentlichung:

- Kartografische Darstellung des Gebietes vollständiger Link:
  - https://geoviewer.sachsen.de/?map=a2eeacde-74d3-42f7-a0b3-d30f6747fa1c
- Kartografische Darstellung des Hochrisikokorridors und des Schutzkorridors "Ost" – vollständiger Link: https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer/index. html?map=5b8dad06-0a19-4871-8ea0-6ad692579c21
- Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 3. November 2022 zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/125/60 – vollständiger Link: https://www. lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=19731&art\_ param=810&on\_off=1
- Risikoeinschätzung des FLI vom 19. April 2021 vollständiger Link: https://www.openagrar.de/servlets/ MCRFileNodeServlet/openagrar\_derivate\_00036860/ FLI-Risikoeinschaetzung ASP 2021-04-19-bf.pdf
- Risikoeinschätzung des FLI vom 13.04.2022 vollständiger Link:
   https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServ
  - let/openagrar\_derivate\_00045623/ASP\_Risikobewertung\_Freiland\_2022-04-13\_bf\_K.pdf
- Internetseite der Landesdirektion Sachsen für Bekanntmachungen – vollständiger Link: http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung

#### Anlagen:

#### 1. Merkblatt:

"Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)"

#### Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)

Wesentliche rechtliche Vorgaben für die Sperrzone II folgen aus den der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 (Artikel 9ff.) und der Schweinepest-Verordnung:

1

Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben:

- Schweinehalter in der Sperrzone II haben dem zuständigen Lebensmittel-überwachungs- und Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- 2. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass
  - a) gehaltene Schweine so abgesondert werden, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können
  - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Einund Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten eingerichtet werden.
  - c) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht werden.
  - futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
  - e) Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 3. Freiland- und Auslaufhaltungen sind verboten.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- Schweine dürfen aus einem Betrieb in der Sperrzone II nicht verbracht werden. Dies umfasst auch das unmittelbare Verbringen in eine Schlachtstätte außerhalb der Sperrzone. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
- Frisches Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse sowie tierische Neben- und Folgeprodukte von Schweinen dürfen nicht aus dem Sperrzone II verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
- Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen) von Schweinen die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht werden.

- Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
- 8. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

#### Hinweise:

Empfehlungen zur Sicherung des Betriebes können zum Beispiel der Checkliste des FLI zur Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe entnommen werden:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNo-deServlet/openagrar\_derivate\_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf

#### Hinweise des FLI zur ASP Früherkennung:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNode-Servlet/openagrar\_derivate\_00016548/ASP\_Bilder\_Hausschwein-K.pdf

II.

Vorgaben für die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:

- Die Jagd auf Wild, auch auf Schwarzwild, darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen:
  - Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt unter Verwendung des vom Landratsamt zur Verfügung gestellten Formulars mindestens zwei Werktage vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Das Landratsamt kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.
- 2. Die verstärkte Bejagung von Wildschweinen ist angeordnet. Für den Fall, dass der Jagdausübungsberechtigte sich das erlegte Wildschwein aneignet, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro je Wildschwein gewährt, im Übrigen (krank erlegt oder keine Aneignung) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro gewährt. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsund Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.

- Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleisch-erzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann unter bestimmten Vorrausetzungen Ausnahmen für das Verbringen innerhalb der Sperrzone II und – für verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnisse – aus der Sperrzone hinaus, genehmigen.
  - Nicht verboten ist das Verbringen erlegter Wildschweine vom Erlegungsort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt bestimmten Kadaversammelpunkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone II liegt.
- 4. Die Fallwildsuche in der Sperrzone II wird fortgeführt. Die Koordination dieser Maßnahme obliegt dem Landratsamt. Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mitzuwirken. Dies betrifft die eigenverantwortliche, intensive Suche nach verendeten Wildschweinen im eigenen Revier (verstärkte Fallwildsuche) und die Mitwirkung bei vom Landratsamt organisierten Suchaktionen im Rahmen der Möglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten. Werden bei der Fallwildsuche vom Landratsamt benannte Personen eingesetzt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
- 5. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes beim Landratsamt anzuzeigen (Anzeigezeigepflicht von Fallwild). Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung Tierkörper nach näherer Anweisung des Landratsamtes mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
  - Für die Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim Landratsamt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
- Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder bei der Fallwildsuche verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, nach näherer Anweisung Landratsamts zu reinigen und zu desinfizieren.

- Lebende Wildschweine, erlegte Wildschweine, Fleisch, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus der Sperrzone II dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht werden. Auch das Verbringen innerhalb der Sperrzone II ist verboten.
- Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu reinigen und zu desinfizieren.

#### **Hinweis:**

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 näher bezeichneten Voraussetzungen können die jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine;
- des Verbringens von frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen;
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen;
- des Verbringens von tierischen Nebenprodukten von Schweinen;
- des Verbringens von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Wildschweinen;

# |||. Vorgaben für die Allgemeinheit:

- 1. Für Hunde besteht Leinenzwang.
- Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes durchzuführen.
- Hunde sind soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
- Teile erlegter oder verendet aufgefundener Wildschweine sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.

#### 2. Abbildungen

des Schutzkorridors "Ost" und des Hochrisikokorridors sowie der entsprechenden Teilkompartimente 1 bis 9 des Schutzkorridors "Ost" und des Hochrisikokorridors



Abb: Schutzkorridor und Hochrisikokorridor

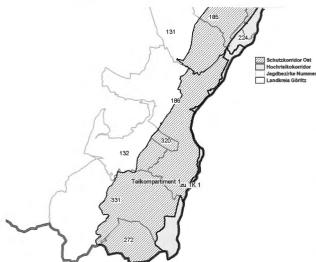


Abb.: Schutzkorridor Teilkompartiment 1 und Hochrisikokorridor zu TK 1

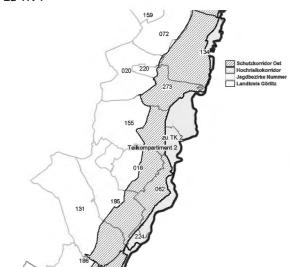


Abb.: Schutzkorridor Teilkompartiment 2 und Hochrisikokorridor zu TK 2

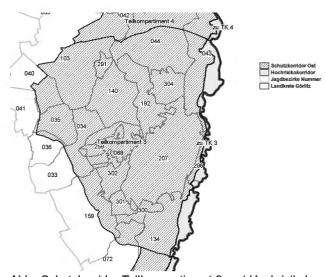


Abb.: Schutzkorridor Teilkompartiment 3 und Hochrisikokorridor zu TK 3

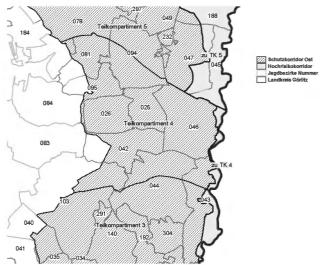


Abb.: Schutzkorridor Teilkompartiment 4 und Hochrisikokorridor zu TK 4

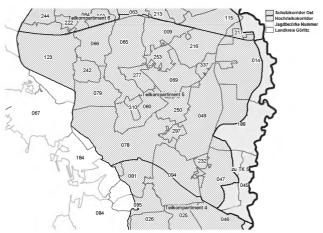


Abb.: Schutzkorridor Teilkompartiment 5 und Hochrisikokorridor zu TK 5

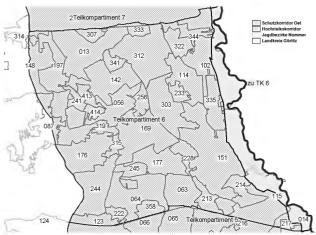


Abb.: Schutzkorridor Teilkompartiment 6 und Hochrisikokorridor zu TK 6

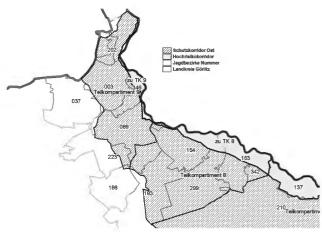


Abb.: Schutzkorridor Teilkompartiment 8 und 9 und Hochrisikokorridor zu TK 8 und TK 9  $\,$ 

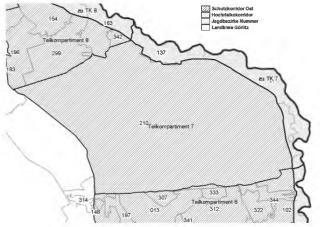


Abb.: Schutzkorridor Teilkompartiment 7 und Hochrisikokorridor zu TK 7

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für den Landkreis Görlitz

# Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP)

# Festlegungen innerhalb des Schutzkorridors "Ost" und des Hochrisikokorridors

Vom 19. Juli 2023

#### Hinweis:

Die nachfolgend festgelegten Maßnahmen gelten ausschließlich für die Bereiche des Schutzkorridors "Ost" und des Hochrisikokorridors. Die betroffenen Flächen einschließlich ihrer Teilkompartimente werden im Einzelnen ausgewiesen durch die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen "Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen", in der Fassung vom 19. Juli 2023, Gz. 25-5133/125/48.

Die hier vorliegende Allgemeinverfügung regelt zusätzliche Maßnahmen für das Gebiet des Schutzkorridors "Ost" und des Hochrisikokorridors. Sie bilden Stufe I und Stufe II des im Rahmen dieser Allgemeinverfügung dargestellten dreistufigen Konzepts zum Schutzkorridors "Ost" und Hochrisikokorridor. Die konkrete Ausgestaltung der Stufe III wird Gegenstand einer späteren Allgemeinverfügung sein.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten (JAB), Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Nebenund Folgeprodukten haben:

- 1. Es wird die Tötung des Schwarzwildbestandes in den Teilkompartimenten des Schutzkorridors Ost und des Hochrisikokorridors angeordnet. Die vollständige Tötung der Schwarzwildpopulation wird ab einem Wert von maximal 0,2 Stück Schwarzwild/100 ha Teilkompartimentsfläche als erreicht betrachtet. Die Tötung kann mit jagdlichen Mitteln oder im Rahmen einer veterinärbehördlichen Beauftragung erfolgen. Der damit verbundene Mehraufwand gilt als durch den Aufwandsersatz nach Ziffer 2 abgegolten.
- Im Zeitraum von 20. Juli 2023 bis zum 13. September 2023, darüber hinaus längstens bis zum Abschluss der drohnengestützten Taxierung für das jeweilige Teilkompartiment, wird die Aufwandsentschädigung für erlegtes Schwarzwild innerhalb des Schutzkorridors "Ost" und im Hochrisikokorridor auf 300,00 Euro pro Stück Schwarzwild angehoben.
  - Die Regelungen der Ziffer 5 Buchstaben d. bisf. der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen

- "Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen", in der Fassung vom 19. Juli 2023, bleiben im Übrigen unberührt.
- Nach Ablauf des 13. September 2023 wird der aktuelle Schwarzwildbestand innerhalb des Schutzkorridors "Ost" und im Hochrisikokorridor durch eine drohnengestützte Taxierung ermittelt. Die JAB haben diese Taxierung zu dulden. Das Betreten der Flächen durch Dritte, sowie das Überfliegen der Flächen zu diesem Zweck, ist zu dulden.
- 4. In den Teilkompartimenten, in denen gemäß der erfolgten Taxierung der kritische Wert von maximal 0,2 Stück Schwarzwild/100 ha Teilkompartimentsfläche innerhalb des Schutzkorridors "Ost" und im Hochrisikokorridor überschritten wird, wird hiermit die Entnahme durch Dritte angeordnet. Die JAB haben die Entnahme durch Dritte zu dulden.
- 5. Für durch Dritte erlegtes Schwarzwild innerhalb des Schutzkorridors "Ost" und im Hochrisikokorridor wird dem JAB keine Aufwandsentschädigung nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung sowie der Ziffer 5 Buchstaben d. bisf. der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen "Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen", in der Fassung vom 19. Juli 2023, gezahlt.
- Die JAB sind zur Mitwirkung bei der Entnahme durch Dritte verpflichtet. Die Aufwandsentschädigung beträgt 20,00 Euro pro Stunde.
- Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 30. November 2023 befristet. Die Befristung kann verlängert werden, soweit dies zur Erreichung des kritischen Wertes von maximal 0,2 Stück Schwarzwild/100 ha Kompartimentsfläche innerhalb des Schutzkorridors "Ost" erforderlich ist.
- Die Regelungen der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen "Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen", in der Fassung vom 19. Juli 2023, Gz. 25-5133/125/48, bleiben bestehen, soweit diese Allgemeinverfügung nichts Abweichendes regelt.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige

Vollziehung nicht bereits Kraft Gesetz, gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes, gilt.

10. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung auch zu den Geschäftszeiten in der

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.  Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/ kontakt abrufbar.

Dresden, den 19. Juli 2023

Landesdirektion Sachsen
Dr. Michael Richter
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

## Andere Behörden und Körperschaften

# Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Abgrenzung und Neugründung der neuen Weinberglage "Seußlitzer Closterberg" als kleine geografische Einheit gemäß § 20 der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung

#### **Vom 1. August 2023**

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Behörde gibt bekannt, den Lagenamen für die kleine geografische Einheit "Seußlitzer Closterberg" abzugrenzen und gemäß § 20 der in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2016 (SächsGVBI. S. 150), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Januar 2021 (SächsGVBI. S. 155) geändert worden ist, neu zu gründen und in die Weinbergsrolle einzutragen.

Der vorgesehene Bereich ist bisher Bestandteil der Großlage "Meißner Spaargebirge" und gehörte bisher der bestehenden Einzellage "Schloss Proschwitz" an.

Nach Angaben des Antragstellers beruht die Namensgebung auf der Schenkungsurkunde des Schlosses Seußlitz durch den Marktgrafen Heinrich der Erlauchte von 1272 an die Klostergemeinschaft der Klarissen. Die neue kleine geografische Einheit "Seußlitzer Closterberg" wird aus der bestehenden Einzellage "Schloss Proschwitz" ausgegrenzt und durch die Flurstücke 13/2 und 14, die sich beide in der Gemarkung Diesbar-Seußlitz befinden, neu abgegrenzt.

Die Fläche der neuen kleinen geografischen Einheit mit den benannten Flurstücken beträgt circa 1,54 Hektar.

Dresden, den 1. August 2023

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Dr. König Abteilungsleiter

# Bekanntmachung

## des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittlere Wesenitz"

#### Vom 9. August 2023

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittlere Wesenitz" mit Bescheid vom 12. Juli 2023 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

"Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittlere Wesenitz" am 13. Juni 2023 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 11. Juni 2015 wird rechtsaufsichtlich genehmigt."

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 9. August 2023

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
I andrat

## 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittlere Wesenitz" vom 11. Juni 2015

Auf den Grundlagen der §§ 61 Absatz 1 in Verbindung mit 26 Absatz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittlere Wesenitz" am 13. Juni 2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 11. Juni 2015 beschlossen:

#### § 1 Änderung der Satzungsbezeichnung

Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert: "Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittlere Wesenitz" (Zweckverbandssatzung – ZVS)"

#### § 2 Änderung des § 4 "Aufgaben des Zweckverbandes"

- (1) Die Bezeichnung des § 4 wird wie folgt geändert: "Aufgaben des Zweckverbandes, Datenschutz"
- (2) Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:
- "Diese Verbandssatzung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Fachsatzungen vermitteln keinen Anspruch auf die Herstellung, die Änderung oder die Beseitigung öffentlicher Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung."

- (3) Absatz 9 erhält folgende neue Fassung: "Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband Ihnen gehörende Grundstücksflächen entgeltlich zur Verfügung, soweit diese zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben benötigt werden und die Bereitstellung für die Verbandsmitglieder zumutbar ist. Für öffentliche Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die vor dem 3. Oktober 1990 in Betrieb waren, werden auf den Grundstücken der Verbandsmitglieder keine dinglichen Rechte bestellt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei der Veräußerung vorgenannter Grundstücke nach Anhörung des Zweckverbandes dingliche Rechte zu dessen Gunsten zu bestellen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Zweckverband."
- (4) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 neu angefügt:

"Der Zweckverband verarbeitet auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO und dieser Satzung im Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung folgende personenbezogene Daten der Anschlussnehmer und der sonst satzungsrechtlich Berechtigten bzw. Verpflichteten: Namen, Vornamen, Adressen der Wohnorte, Bankverbindungen sowie Adressen der Verbrauchsstellen, Größe der Wasserzähler, Anzahl der Wohneinheiten der Verbrauchsstellen und die Verbrauchsmengen.

Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt 6 Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der öffentlichen Einrichtung, sofern gesetzliche Bestimmungen keine längere Bearbeitung erfordern."

#### § 3 Änderung des § 7 "Einberufung der Verbandsversammlung"

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: "Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung und der für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstermin."

#### § 4 Änderung des § 10 "Aufgaben des Verbandsvorsitzenden"

Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Verbandsvorsitzende entscheidet in den nachstehenden Angelegenheiten und innerhalb folgender Wertgrenzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Wirtschaftsplans:

- a) Bewirtschaftung der veranschlagten Auszahlungsmittel und Verpflichtungsermächtigungen, insbesondere Vergabe von Aufträgen für Bau- Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall,
- b) Bewilligung von Mehrauszahlungen im einzelnen Ansatz des Erfolgsplans sowie des Investitionsprogramms sowie Inanspruchnahme von Auszahlungsansätzen für deren Deckung im Rahmen des jeweils festgesetzten Planvolumens bis zu einem Wert von 20 v.H. des Auszahlungsansatzes, jedoch maximal 20.000 € im Einzelfall
- Bewilligung von Nachträgen bei Verträgen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen bis zu einem summarischen Wert von 20 v.H. des ursprünglichen Vertragswerts, jedoch maximal 20.000 € im Einzelfall,
- d) Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Zahlungen und mehrjährigen Laufzeiten (Miet-, Pacht- und vergleichbare Verträge) bis zu einer Jahresleistung von 1.000 € im Einzelfall,
- e) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie Erwerb und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall,
- f) Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall.
- g) Stundung von Forderungen im Einzelfall bei Laufzeiten
   bis zu 6 Monaten und einem Wert bis zu 20.000 €
  - bis zu 12 Monaten und einem Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall.
- h) Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Wert von 3.000 € im Einzelfall,
- Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streit- bzw. Gegenstandswert von 5.000 € im Einzelfall
- j) unbefristete Einstellung von tariflich Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8, bis 12 Monate befristete Einstellung von geringfügig entlohnten Beschäftigten (Aushilfskräften) sowie Abschluss von Ausbildungs- und Praktikumsverträgen."

#### § 5 Änderung des § 14 "Festsetzung und Zahlung von Kostenerstattungen und Umlagen"

(1) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: "Die abschließende Festsetzung von Kostenerstattungen nach § 13 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 3 erfolgt am Ende der Kalkulationsperiode nach § 10 Abs. 2 SächsKAG mit der Feststellung des Jahresabschlusses des betreffenden Wirtschaftsjahres im Rahmen der Nachkalkulation."

(2) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: "Über- oder Unterdeckungen von Kostenerstattungen nach § 13 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 3 werden zum Ausgleich auf neue Rechnung vorgetragen". Kostenerstattungen und Umlagen sowie Abschläge auf Kostenerstattungen und Umlagen werden nach § 247 BGB mit zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz verzinst."

#### § 6 Änderung des § 15 "Jahresabschlussprüfung, örtliche Prüfung"

(1) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung: "Für die örtliche Prüfung bestellt der Zweckverband ein kommunales Rechnungsprüfungsamt, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

# § 7 Änderung des § 20 "Öffentliche Bekanntmachung, Notbekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe"

- (1) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: "Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsteil der Amtsblätter der Stadt Stolpen ("Stolpner Anzeiger") und der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach ("Wesenitztaler Landbote") sowie durch Einstellung in die Homepages der Verbandsmitglieder."
- (2) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: "Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Aushang an den Verkündungstafeln
- in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittlere Wesenitz", Markt 26 in 01833 Stolpen,
- im Rathaus der Stadt Stolpen, Markt 1 in 01833 Stolpen
- im Rathaus der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Hauptstraße 122 in 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach

sowie durch Einstellung in die Homepages der Verbandsmitglieder."

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig treten bisherige Bestimmungen der Verbandssatzung vom 11. Juni 2015 außer Kraft, soweit diese durch Bestimmungen dieser Satzung geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

Stolpen, den 13. Juni 2023

#### **Impressum**

#### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1 01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260 Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de Internet: www.recht-sachsen.de Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

#### Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

#### Redaktionsschluss:

17. August 2023

#### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post**